

Die Regelungen zur Elternzeit sind im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) festgelegt. Die Anwendungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für beamtete Lehrkräfte im Land NRW sind in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV NRW) geregelt.

Anspruch und Dauer der Elternzeit: Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes. 24 Monate (Geburt ab 1.7.2015) können auf Antrag vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes oder des 3. Jahres des Adoptionsbeginns bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres hinausgeschoben werden, dies gilt auch bei Überschneidung mit weiteren Geburten. Die drei Jahre Elternzeit sind auf 3 Zeitabschnitte - auch für jedes Elternteil - aufteilbar, auf weitere Abschnitte nur mit Zustimmung des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers.

Eltern können sich die Elternzeit aufteilen, das heißt, sie gleichzeitig, sich überschneidend oder nacheinander nutzen. Auch Großeltern können unter gewissen Voraussetzungen Elternzeit in Anspruch nehmen, wenn sie das Kind betreuen (§15 BEEG).

Rückkehr: Bei der Rückkehr aus Elternzeit dürfen die Schulferien nicht ohne sachgerechte Gründe ausgespart werden (sog. Abstandsgebot, §11 FrUrIV NRW). Dies bedeutet, dass die Rückkehr sechs Wochen vor oder unmittelbar nach den Sommerferien erfolgt bzw. zwei Wochen vor oder unmittelbar nach den übrigen Ferien. Abweichungen von den in der Regel einzuhaltenden Zeitabständen zu den Ferien sind im Rahmen der Einzelfallentscheidung nicht ausgeschlossen. Nach exakt einem oder exakt drei Jahren Elternzeit ist die Rückkehr einer Lehrkraft jederzeit möglich. Angestellte Lehrkräfte unterliegen keiner Sperrfrist hinsichtlich der Ferienzeiten.

RückkehrerInnen aus einer Elternzeit unter einem Jahr kehren grundsätzlich an ihre alte Schule zurück, ohne dass es hierfür eines Antrages über www.oliver.nrw.de bedarf. Auf Wunsch können Zeiten der Mutterschutzfrist unberücksichtigt bleiben, sodass die Jahresfrist erst ab dem ersten Tag der Elternzeit beginnt. Bei einer Rückkehr aus Elternzeit (einschließlich Mutterschutz) von acht Monaten und mehr besteht der Anspruch auf einen Einsatz im Umkreis von 50 km an einer Schule mit entsprechendem Bedarf. Wird ein Schulwechsel gewünscht, ist dies im Antragsformular bereits zu vermerken und zusätzlich ein Rückkehrerantrag über OLIVER zu stellen.

Antrag: Die erste Elternzeit (im Anschluss an die Geburt) wird bei der Bezirksregierung 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn beantragt. Dabei erfolgt eine verbindliche Festlegung des Zeitraumes, der bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in Anspruch genommen werden soll. Eine Ankündigungsfrist von mindestens 13 Wochen gilt für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr für Kinder, die ab Mitte Juli 2015 geboren/adoptiert worden sind. Nachträgliche Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Dienstherrn möglich (§16 BEEG).

Partnermonate: Die zwei Partnermonate (§ 4 BEEG) können sowohl im 1. und 2. als auch im 13. und 14. Lebensmonat problemlos genommen werden. Für Geburten ab dem 1. April 2024 gibt es allerdings diesbezüglich Einschränkungen für den Bezug von Elterngeld in den ersten 12 Monaten (s. Infoblatt Elterngeld).

Grundsätzlich gilt auch hier das Abstandsgebot zu den Ferien. Probleme können sich hier bei individuellen Wünschen der Lehrkräfte zum Zeitraum dieser begrenzten Elternzeit trotz Zustimmung der Schulleitung ergeben.

Kontaktieren Sie bei Bedarf die Personalräte des Philologenverbands!

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)
Rebecca Nadler (02223 2954335)

Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Kerstin Schmidt (02171 5824367)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)

Beschäftigung/Überschneidung: Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung von 0,5 bis zu 19,5 Wochenstunden bei 25,5 Pflichtstunden an Gymnasien (max. 17 bei 22 Pflichtstunden am WBK) möglich (§15 BEEG).

NEU: Für eine Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit bedarf es eines eigenen Antrags.

Mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten darf die Beschäftigung in Elternzeit auch bei einem anderen Dienstherrn geleistet werden.

ABER: Inzwischen genehmigt die BR Köln im ersten Jahr der Elternzeit lediglich eine Teilzeit an der eigenen Schule.

Auf Antrag kann eine Beamtin die Elternzeit vorzeitig *unterbrechen*, zum Beispiel, um für die Zeit eines erneuten Mutterschutzes Anspruch auf Besoldung zu erlangen, oder in besonderen Härtefällen, wenn z.B. die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist (§16 BEEG).

Krankenversicherung: Während der Elternzeit erlischt die eigene Beihilfeberechtigung nur, wenn über den Ehegatten eine Versicherung möglich ist: Entweder ist der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt oder Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung (Familienversicherung). Achtung: Die gesetzlichen Krankenkassen lehnen in der Regel die Aufnahme von Beamten als Familienmitglied während der Elternzeit ab! In der Elternzeit zahlt das LBV ggf. einen monatlichen Zuschuss zur Krankenversicherung (31 €). Ab dem 2. Kind erhöht sich der eigene Beihilfesatz auf 70%. Für die Kinder übernimmt die Beihilfe 80% der beihilfefähigen Aufwendungen.

Referendarinnen und Referendare: Für die Dauer der Elternzeit ruht die Ausbildung, auch hier gilt die Antragsfrist von 7 Wochen vor gewünschtem Beginn der Elternzeit. Das Landesprüfungsamt ist zu unterrichten. Die Wiederaufnahme am gleichen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung kann – auf Antrag spätestens einen Monat vor Ende der Elternzeit – bei ungünstigem Wiedereinstiegstermin verschoben werden. Nehmen Sie hierzu rechtzeitig Kontakt mit der Leitung des ZfsL auf.

Wird die Elternzeit nach der Meldung zur Staatsprüfung begonnen, ruht das Prüfungsverfahren. Es dürfen also keine Prüfungsleistungen erbracht werden.

Weitere Informationen:

Hinweise zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes:

<https://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Bundeselterngeld-Elternzeitgesetz.pdf>

- Broschüre „Elterngeld/Elternzeit“ der Frauenvertretung des Deutschen Beamtenbunds (dbb): www.frauen.dbb.de
- Elterngeldrechner: www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner
- Für Mitglieder: Broschüre des Philologen-Verbands NW: „Mutterschutz und Elternzeit PhV NW“ im internen Bereich der Homepage www.phv-nw.de oder in Papierform bestellbar in der Geschäftsstelle des PhV NW.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)
Rebecca Nadler (02223 2954335)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Kerstin Schmidt (02171 5824367)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)